

Camping 't Noorder Sandt ist angeschlossen bei der RECRON. Daher gelten auf unserem Campingplatz die allgemeinen RECRON-Bedingungen. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die nachstehenden zusätzlichen Bedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den RECRON-Bedingungen und den zusätzlichen Bedingungen haben die zusätzlichen Bedingungen Vorrang.

Mit Abschluss eines Vertrages erklärt sich der Gast mit diesen Bedingungen und der Campingplatzordnung einverstanden. Camping 't Noorder Sandt behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern. Geänderte Bedingungen treten erst in Kraft, nachdem sie mit dem Gast geteilt wurden.

Artikel 1: Mietvertrag

- 1.1. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2027 bis einschließlich 31. Dezember 2027. Sofern keine der beiden Parteien, Sie als Mieter oder Camping 't Noorder Sandt als Vermieter, den Vertrag kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch ein weiteres Jahr.
- 1.2. Zum Mietobjekt gehört ausschließlich der Parzelle zwischen den Nummernpfosten und den Grundstücksgrenzen. Der Zugang ist ausschließlich von der Vorderseite gestattet (also keine Hintereingänge oder Abkürzungen).

Artikel 2: Nutzung des Mobilheims

- 2.1. Der Mietvertrag gilt für eine (1) Familie, das heißt: Vater/Mutter und unverheiratete, im selben Haushalt lebende Kinder, die selbst noch keine Kinder haben. Die Namen und Geburtsdaten müssen jedes Jahr vorab per E-Mail an den Vermieter übermittelt werden.
- 2.2. Es ist möglich, einen zusätzlichen Schlüssel im Schlüsselsafe an der Rezeption zu hinterlegen. Bitte beachten Sie, dass dies auf eigene Gefahr geschieht. Dieser Schlüssel wird nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung herausgegeben.
- 2.3. Das dauerhafte Bewohnen des Mobilheims ist nicht gestattet.

Artikel 3: Besucher

- 3.1. Besucher können vor Beginn der Saison eine Saisonkarte erwerben. Damit kaufen sie die Übernachtungsgebühr ab. Die Saisonkarte kann per E-Mail beantragt werden, unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums bzw. der Geburtsdaten. Die Saisonkarte beinhaltet die Nutzung des Schwimmbads und kostet € 130,- (pro Person und Jahr). Nach Eröffnung des Campingplatzes kann diese Möglichkeit nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Saisonkarten nicht mehr um physische Karten handelt.
- 3.2. Alle Besucher (mit Ausnahme von Gästen mit einer Saisonkarte) müssen das Übernachtungsentgelt (€ 7 p. p. n. + € 3 kommunale Abgaben) entrichten.
- 3.3. Außerhalb der Öffnungszeiten des Campingplatzes (der Saison) darf das Chalet nicht von Dritten/Gästen genutzt werden. Nur die im Vertrag aufgeführte Familie darf das Chalet während der Winterperiode (6. Oktober – 27. März) nutzen.
- 3.4. Ohne vorherige Rücksprache und Zustimmung des Vermieters dürfen nicht mehr als 6 Personen auf der Parzelle übernachten.
- 3.5. Tagesbesucher müssen sich immer an der Rezeption anmelden und den Campingplatz bis 22:00 Uhr wieder verlassen haben. Bei rechtzeitigem Verlassen des Campingplatzes wird kein Besuchsentgelt berechnet. Besucher des Mieters können das Auto auf dem allgemeinen Parkplatz abstellen. Wenn dieser voll ist, kann der öffentliche Parkplatz vor dem Zugang zum Strand genutzt werden.
- 3.6. Jugendliche unter 21 Jahren dürfen sich nur auf dem Campingplatz aufhalten, wenn mindestens ein (1) ihrer Eltern oder gesetzlicher Betreuer anwesend ist.
- 3.7. Die Anmeldung der Gäste ist für die Sicherheit von Mieter und Vermieter von großer Bedeutung. Die Feuerwehr verpflichtet den Vermieter, ein Besucher- und Übernachtungsregister zu führen. Der Vermieter muss daher jederzeit über Besuche des Mieters informiert sein.
- 3.8. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sich seine/ihre Besucher an die Regeln halten. Bei Verstoß gegen die Regeln durch den Mieter oder seinen Besuch hat der Vermieter das Recht, dem Mieter und dem Besuch den Zugang zum Campingplatz zu verweigern und den Mietvertrag sofort zu kündigen. Die Abrechnung und Räumung erfolgen in diesem Fall gemäß Artikel 13.3 der RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2027).

Artikel 4: Vermietung an Dritte

4.1. Die Nutzung des Stellplatz durch Dritten in Form einer Vermietung ist nicht gestattet.

Artikel 5: Fahrzeuge und Parken

- 5.1. Pro Stellplatz darf ein (1) Auto auf den Campingplatz fahren. Eventuelle zusätzliche Autos können auf dem allgemeinen Parkplatz abgestellt werden.
- 5.2. Der Vermieter bittet den Mieter, die Nutzung des Autos auf dem Campingplatz auf ein Minimum zu beschränken. Der Mieter darf auf dem Campingplatz ausschließlich im **SCHRITTEMPO** fahren. Wenn der Mieter die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhält, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Zufahrt mit dem Auto mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
- 5.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle seine/ihre Fahrzeuge und/oder Anhänger auf der eigenen Parzelle abgestellt werden.
- 5.4. Auf dem Campingplatz gelten dieselben Verkehrsregeln wie außerhalb des Geländes. Motorisierte Fahrzeuge dürfen nur von dazu befugten Personen geführt werden.
- 5.5. Zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr gilt Nachtruhe auf dem Campingplatz. Das bedeutet, dass kein motorisierter Verkehr erlaubt ist. Aus diesem Grund wird die Schranke vom Vermieter um 23:00 Uhr geschlossen. Der Mieter kann den Campingplatz dann nicht mehr mit einem motorisierten Fahrzeug befahren.

Artikel 6: Nachtruhe und Verhalten

- 6.1. Zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr gilt Nachtruhe auf dem Campingplatz. Das bedeutet, dass es auf dem Campingplatz ruhig sein muss und kein motorisierter Verkehr erlaubt ist.
- 6.2. Bei Lärmbelästigung, ordnungswidrigem Verhalten und/oder Missachtung der geltenden Regeln ist der Vermieter berechtigt, den störenden Personen mit sofortiger Wirkung den Zugang zum Campingplatz zu verweigern (dies gilt auch für die genannten Verhaltensweisen außerhalb der Nachtruhezeiten) und den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Abrechnung und Räumung erfolgen in diesem Fall gemäß Artikel 13 und 15 der RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2027).
- 6.3. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nur auf dem Stellplatz oder in einem der Gastronomiebetriebe des Vermieters gestattet. Oder in der Hangout vorne auf dem Campingplatz. Die Eltern oder Betreuer sind jederzeit für ihre Kinder verantwortlich und müssen den Alkoholkonsum unter ihnen im Griff behalten oder verhindern. Personen unter 18 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt und/oder verkauft. Es ist ebenfalls untersagt, dass Personen unter 18 Jahren Alkohol in der "Hang-out" konsumieren.

Artikel 7: Instandhaltung

- 7.1. Der Stellplatz muss das ganze Jahr über gepflegt werden, und das Mobilheim muss in gutem Zustand gehalten werden.
- 7.2. Das Mobilheim muss jedes Jahr vor dem 1. November winterfest gemacht werden. Das bedeutet, dass alle losen Teile am und beim Mobilheim entfernt werden müssen und das Mobilheim gegen Wind geschützt werden muss.
- 7.3. Arbeiten sind nur zwischen 10:00 und 17:00 Uhr gestattet, niemals während Ferienzeiten und an Feiertagen und immer in Absprache mit den Nachbarn. Umfangreiche Arbeiten dürfen ausschließlich in der Nachsaison (vom 1. September bis zum 23. März) durchgeführt werden.
- 7.4. Stromkästen, Abwasser- und/oder Wasserschächte müssen jederzeit freigehalten werden. Das Zupflastern oder anderweitige Behindern des Zugangs ist jederzeit verboten.
- 7.5. Um Beschädigungen an Leitungen usw. zu vermeiden, darf ohne Zustimmung der Rezeption nicht gegraben werden.

Artikel 8: Pflege und Grünanlage

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Pflege der Grünanlagen auf der Parzelle selbst zu übernehmen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Rasenmähen und Heckenschneiden.
- 8.2. Der Mieter darf Schnittabfälle in dem dafür vorgesehenen Container entsorgen.
- 8.3. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die Bäume (Baumreihe rund um den Campingplatz) zu beschneiden oder ihr Wachstum in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Wenn der Mieter dennoch Eingriffe an den Bäumen vornimmt (z. B. Beschneiden, Beeinträchtigung des Wachstums usw.), wird der Vermieter die Kosten für die Wiederherstellung dem Mieter in Rechnung stellen.

- 8.4. Der Vermieter übernimmt bei Bedarf selbst die Pflege der Bäume und führt den Baumschnitt selbst durch.
- 8.5. Die Wege auf dem Campingplatz müssen aufgrund der Vorgaben der Feuerwehr 4 Meter breit sein. Der Vermieter hat Markierungspfosten aufgestellt, zwischen denen der Mieter die Hecke schneiden muss.
- 8.6. Es ist nicht gestattet, Kunstrasen oder andere Formen von Bodenbelägen im Freien anzubringen. Kurz gesagt, die Parzelle muss ihren natürlichen Charakter behalten.

Artikel 9: Abfall

- 9.1. Der Vermieter bietet die Möglichkeit, Abfälle getrennt zu entsorgen. Um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, muss der Mieter Hausmüll in fest verschlossenen Säcken in den Container geben und den Container anschließend schließen. Für Grünabfälle, Glas und Papier stehen separate Container zur Verfügung.
- 9.2. Sperrmüll kann der Mieter zur Abfallentsorgungsstelle in Den Helder bringen. Es ist verboten, Sperrmüll im oder neben dem Presscontainer zu entsorgen. Stellt der Vermieter fest, dass der Mieter dies dennoch tut, ist er berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Abrechnung und Räumung erfolgen in diesem Fall gemäß Artikel 13 und 15 der RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2027)

Artikel 10: Anschlüsse Gas/Wasser/Strom

- 10.1. Gas, Strom und Wasser bleiben während der Schließungszeit des Campingplatzes angeschlossen. Wir empfehlen, sicherzustellen, dass die Wasserleitung des Chalets im Winter abgelassen ist, um Frostschäden zu vermeiden.
- 10.2. Die Gasanlage muss gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein und mit einem Aufkleber versehen sein, auf dem das Datum der letzten Prüfung angegeben ist. Die Kosten der Prüfung trägt der Mieter. Auf Verlangen des Vermieters müssen Sie einen Prüf- bzw. Genehmigungsnachweis vorlegen können.
- 10.3. Die Kosten für Verstopfungen des Abwasserabflusses zwischen dem Mobilheim und dem Hauptkanal trägt der Mieter
- 10.4. Die Kosten für Schäden an Wasser-, Gas- und/oder Stromleitungen trägt der Mieter.
- 10.5. Die Unterseite des Mobilheims des Mieters muss verschlossen sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Mieter nicht sicherstellen muss, dass ausreichende Belüftung unter dem Mobilheim vorhanden ist. Der Gasanschluss und der Inspektionsdeckel der Abwasser- und/oder Wassergruben müssen freigehalten und jederzeit zugänglich sein.

Artikel 11: Schuppen, Zäune und Anbauten

- 11.1. Der Mieter darf (ausschließlich) nach Rücksprache mit und vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Leitung des Vermieters auf der Parzelle einen Schuppen mit einer maximalen Größe von 300 x 350 cm und einer maximalen Firsthöhe von 275 cm aufstellen. Für die Erteilung der schriftlichen Genehmigung muss mindestens eine Bauzeichnung vorgelegt werden.
- 11.2. Der Mieter darf (ausschließlich) nach Rücksprache mit und vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Leitung des Vermieters eine Terrasse und/oder Pflasterung anlegen und/oder vergrößern. Die schriftliche Genehmigung wird – aufgrund der Ableitung von Regenwasser – verweigert, wenn die befestigte Fläche nach Abzug der Fläche des Mobilheims und des Schuppens mehr als 50 % der Parzellenfläche beträgt.
- 11.3. Das Aufstellen von Zäunen, kleinen Absperrungen, Fahnenmasten, Anbauten usw. ist nicht gestattet.
- 11.4. Wenn der Mieter entgegen Absatz 1, 2 und/oder 3 handelt und die genannten Dinge (ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Leitung des Vermieters) dennoch anbringt, ist er verpflichtet, diese auf erste Aufforderung des Vermieters zu entfernen. Werden diese nach der ersten Aufforderung nicht entfernt, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des Mieters selbst zu entfernen und den Mietvertrag gemäß Artikel 13 und 15 der RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (2027) mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 11.5. Dem Mieter ist es gestattet, um eine Terrasse einen Windschutz zu errichten, sofern dieser maximal 1,80 m hoch ist und ab einer Höhe von 60 cm mit Glas versehen ist.
- 11.6. Ein Partyzelt/Pavillon darf nur aufgebaut sein, wenn die Bewohner des Mobilheims anwesend sind (im Hinblick auf mögliche Sturmschäden).

Artikel 12: Anzahlung

12.1. Die Zahlung der jährlichen Miete muss vor dem 15. Januar erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nach dem 15. Januar befindet sich der Mieter automatisch in Verzug und der Vermieter ist berechtigt, 1% Zinsen pro Monat zuzüglich Verwaltungskosten zu berechnen.

Artikel 13: Verkauf des Mobilheims

Bitte konsultieren Sie unsere Website, wenn Sie Ihr Chalet verkaufen möchten: „**Ich möchte mein Chalet verkaufen, wie funktioniert das?**“. Siehe auch Artikel 9 der RECRON-Bedingungen (2027).

- 13.1. Wenn Sie Ihr Mobilheim verkaufen möchten, müssen Sie dies dem Vermieter schriftlich mitteilen.
- 13.2. Der Verkauf des Mobilheims mit behalt des Stellplatzes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters und nach dessen Erklärung gestattet, dass er mit dem Käufer einen neuen Vertrag abschließen wird.
- 13.3. Der Verkauf eines Mobilheims unter Beibehaltung des Stellplatzes ist nur gestattet, wenn das Mobilheim jünger als 15 Jahre ist. Grundsätzlich gilt, dass ein Mobilheim, das älter als 15 Jahre ist, nicht mit behalt von Stellplatz verkauft werden kann, sofern mit dem Vermieter nichts anderes vereinbart wurde.
- 13.4. Es ist nicht gestattet, eine dritte Partei mit der Vermittlung zu beauftragen.
- 13.5. Für den Verkauf des Mobilheims unter Beibehaltung des Jahresstellplatzes ist der Verkäufer verpflichtet, durch Second Home Check einen Bewertungs- und Sicherheitsbericht erstellen zu lassen. Die Kosten für diesen Bericht trägt der Mieter.
- 13.6. Wenn Käufer und Verkäufer eine Einigung erzielen, vereinbaren sie einen Termin mit dem Vermieter, um den Käufer kennenzulernen. Erst nach Zustimmung des Vermieters kann der Vertrag zwischen dem Mieter und dem neuen Käufer unterzeichnet werden.
- 13.7. Nur bei einem genehmigten Bericht von Second Home Check, einem Bewertungswert von mehr als € 20.000 und der Zustimmung des Vermieters darf das Mobilheim unter Beibehaltung des Jahresstellplatzes verkauft werden. Der im Prüfbericht angegebene Bewertungswert dient als Richtwert für den Verkauf des Chalets auf Camping 't Noorder Sandt.
- 13.8. Der Mieter ist verpflichtet, die Verkaufsbedingungen, die Campingplatzordnung sowie den Bewertungs- und Sicherheitsbericht mit dem Käufer und dem Vermieter zu teilen.
- 13.9. Der Vermieter behält jederzeit die Entscheidungsbefugnis darüber, welche Mieter seine Stellplätze nutzen, und ist jederzeit berechtigt, dem Käufer eines Mobilheims ohne Angabe von Gründen einen Mietvertrag für einen festen Stellplatz zu verweigern. Wenn sich das Mobilheim nach Einschätzung des Vermieters nicht in gutem Zustand befindet und vom Mieter kein Prüfbericht vorgelegt wird, kommt der Käufer nicht für die Anmietung eines Stellplatzes in Betracht.
- 13.10. Einwohner der Gemeinde Den Helder können keinen festen Stellplatz auf dem Campingplatz erhalten.
- 13.11. Beim Verkauf ist eine Übertragungsgebühr in Höhe von 5 % des Verkaufspreises zu entrichten, maximal jedoch € 2.500,-.
- 13.12. Abweichend von den RECRON-Bedingungen (2027) bleibt der Mieter bei einem Verkauf während des Kalenderjahres die vollständige Jahresgebühr schuldig. Das Stellplatzentgelt für den Käufer wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr berechnet (mit Ausnahme der Kosten für Gas/Wasser/Strom).

Artikel 14: Kauf und Anschluss des Mobilheims

Sind Sie daran interessiert, ein Mobilheim auf unserem Campingplatz aufzustellen? Dann nehmen Sie bitte immer vorher Kontakt mit der Rezeption auf, um sich über die Verfügbarkeit freier Stellplätze und weitere Informationen zu informieren.

- 14.1. Bei der Aufstellung eines Chalets ist ausschließlich die Aufstellung eines neuen Chalets gestattet. Das Mobilheim darf ausschließlich bei Stekelbos BV oder Kuiper Stacaravans gekauft werden.
- 14.2. Die Abmessungen des Chalets dürfen maximal 11 m x 4,2 m betragen.
- 14.3. Der Mieter ist für den Anschluss des Chalets durch ein zertifiziertes Unternehmen verantwortlich.
- 14.4. Es ist nur möglich, ein EU-geprüftes Chalet aufzustellen.
- 14.5. Die Aufstellung des Chalets ist ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März und nur nach Absprache mit dem Vermieter möglich.

Artikel 15: Kündigung und Übergabe des Stellplatz

- 15.1. Wenn der Mieter den Stellplatz kündigen möchte, muss er dies dem Vermieter schriftlich mitteilen.
- 15.2. Der Mieter ist selbst für die Schließung und Sicherung des Chalets verantwortlich.
- 15.3. Die Übergabe des Stellplatzes muss bis zum 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres erfolgen.
- 15.4. Bei der Übergabe muss der gesamte Stellplatz vollständig geräumt übergeben werden.

Artikel 16: Versicherung

- 16.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mobilheim ausreichend zu versichern. Ein Unfall kann schnell passieren und der Schaden – auch gegenüber Dritten – kann erheblich sein.

Artikel 17: Öffnungszeiten

- 17.1. Der Campingplatz ist das ganze Jahr über zugänglich. Die Öffnungszeiten der vorhandenen Einrichtungen finden Sie auf unserer Website oder in unserer App.
- 17.2. Strom, Gas und Wasser können während der Winterperiode genutzt werden. Die Einrichtungen sind in dieser Zeit geschlossen. Die Rezeption des Vermieters ist in diesem Zeitraum von Montag bis Freitag eingeschränkt geöffnet; rund um Weihnachten und Neujahr bleibt die Rezeption zwei (2) Wochen vollständig geschlossen.
- 17.3. Eine Stromstörung kann nur behoben werden, wenn die Rezeption geöffnet ist. Während der Weihnachtsferien können Sie über WhatsApp unsere Notfallnummer +31 653751391 kontaktieren, wenn Sie keinen Strom haben. Wir werden dann spätestens am nächsten Werktag vorbeikommen, um die Stromversorgung wiederherzustellen. Der Mieter ist hiermit vertraut, berücksichtigt dies und akzeptiert die daraus entstehenden Folgen.

Artikel 18: Haustiere

- 18.1. Haustiere dürfen auf den Campingplatz mitgebracht werden. Voraussetzung ist, dass Hunde jederzeit an der Leine geführt und außerhalb des Campingplatzes ausgeführt werden (bitte beachten Sie die Beseitigungspflicht). Ein Verstoß gegen die Regeln kann zur Kündigung des Stellplatzes führen.

Artikel 19: Brandschutz

- 19.1. Jedes Mobilheim muss mit einem zugelassenen Feuerlöscher von mindestens 2 kg und einem Rauchmelder ausgestattet sein.
- 19.2. Offenes Feuer ist nicht gestattet. Grillen ist bis 22:00 Uhr gestattet, sofern dies auf sichere Weise erfolgt und andere Gäste dadurch nicht belästigt werden. Sie müssen jederzeit ein Löschmittel griffbereit haben.
- 19.3. Bei einem regionalen Feuerverbot ist das Grillen mit Holzkohle nicht gestattet.

Artikel 20: (Sitz-)Hoverboards, elektrische Tretroller usw. und Drohnen

- 20.1. (Sitz-)Hoverboards, elektrische Tretroller usw. sind auf dem Campingplatz nicht gestattet und somit verboten. Dies dient der Sicherheit der Fahrer und aller anderen Gäste auf dem Campingplatz. Drohnen sind ebenfalls nicht gestattet, insbesondere zum Schutz der Privatsphäre unserer Gäste sowie aufgrund des Flughafens Den Helder und des Marinestützpunkts.

Artikel 21: Kameraaufnahmen

- 21.1. Es ist nicht gestattet, Kameras auf oder rund um den Campingplatz/die Parzelle anzubringen. Bitte beachten Sie die Privatsphäre anderer Gäste und die Regeln der AVG.

Artikel 22: Verkauf von Waren

- 22.1. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Waren auf dem Campingplatz zum Verkauf anzubieten. Der Verkauf des Chalets ist hiervon ausgenommen.

Artikel 23: Zugang zum Schwimmbad

- 23.1. Der Zugang zum Schwimmbad erfolgt mittels Gesichtserkennung. Sie können ein Foto Ihres Gesichts an die Rezeption senden, um Zugang zu erhalten. Mit dem Zusenden eines Fotos erteilen Sie Ihre Einwilligung zur Nutzung während Ihres Aufenthalts. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, indem Sie eine E-Mail an die Rezeption senden. Wir werden das Foto dann umgehend löschen.

Ausnahmen von dieser Ordnung und sonstige Anträge sind schriftlich per E-Mail bei der Rezeption von Camping 't Noorder Sandt einzureichen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf Camping 't Noorder Sandt. Wenn wir Ihnen behilflich sein können, lassen Sie es uns natürlich gerne wissen!

Familie Richter und Mitarbeiter

